



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-16/2024 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 11.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
73. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.02.2024	beschließend
75. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.03.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2015 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachbericht:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 22. Sitzung am 07.02.2017 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2015 unter Anwendung der dargestellten Vereinfachungen gemäß HMdIS-Erlass vom 31.07.2014 und 29.06.2016 (Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten) aufgestellt und beschlossen (Beschlussvorlage VL-14/2017). Im Anschluss erfolgte per Mitteilungsvorlage die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe wurden nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet und führten damit auch zu Änderungen im Zahlenwerk der bereits aufgestellten Jahre 2015 bis 2019. Entsprechend wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die zugehörigen Teilrechnungen erneut vorgelegt. Dieser aktualisierte Jahresabschluss war Gegenstand der Prüfung. Infolge der Umsetzung der Feststellungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der damit verbundenen geänderten Zahlen weichen somit die Spiegel wie auch sonstige textuelle Ausführungen von den aktualisierten Zahlenwerken ab.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Finanzverwaltung zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 51ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass:

- die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechend der Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte – mit den im Bericht für die zutreffende Darstellung genannten unwesentlichen Ausnahmen – ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- der Rechenschaftsbericht sowie Anhang und weitere Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Haushaltslage sowie Chancen und Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Der uneingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss wurde erteilt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass:

- der Haushaltsplan in Summe eingehalten wurde (die formal gebotene, aber nicht eingeholte Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen könnte im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 nachgeholt werden),
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der uneingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft wurde erteilt mit dem Hinweis, dass die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2013 nicht geeignet ist, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Zu den vom Rechnungsprüfungsamt erteilten Prüfungsempfehlungen sowie zum Prüfurteil der Haushaltswirtschaft nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Prüfungsempfehlung 1 – Dokumentation der Entscheidungsgründe

Im Falle des Vorliegens von Rechtsgrundlagen für eine Spannbreite zur Festsetzung der Gebühren- oder Bußgeldhöhe empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt eine ausreichende Dokumentation der Entscheidungsgründe. Die Finanzverwaltung hat die Mitarbeitenden der Verwaltung in Schriftform um künftige Beachtung der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes angehalten.

Nachholung der formal gebotenen Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Berichtsperiode 2015 gem. Prüfurteil

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter/ Fachbereiche bzw. Budgetverantwortlichen haben in der Berichtsperiode 2015 Mehrbedarfe festgestellt. Die Ansatzüberschreitung wurden allerdings nicht durchgehend im Rahmen der Auftragsvergaben als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in den jeweiligen Zuständigkeits- und Entscheidungsbereichen der gemeindlichen Gremien mitbeantragt. Daneben wurde unterjährig eine Ansatzüberschreitung skizziert, obwohl aufgrund fehlender Budgetbeanspruchung keine sachliche Notwendigkeit bestand. Im Hinblick auf den eingetretenen Zeitablauf wie auch den mit einer rückwirkenden Einzelrekonstruktion verbundenen Aufwand wird empfohlen, die formal gebotene Genehmigung der gemeindlichen Gremien für die folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen rückwirkend vorzunehmen (siehe auch Anmerkung des RPA, Seite 52 Prüfbericht).

Bezeichnung der durch die gemeindlichen Gremien formal noch zu genehmigenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	Art	Betrag
Abdichtung Hochbehälter HEIN	ÜPL	3.029,28
Stellungnahme Breitband für Grävenwiesbach	ÜPL	1.069,51
Sonstige Betriebsausstattung Brand- und Katastrophenschutz Kolbenkompressor Aero Tec CL	ÜPL	1.860,09 €
Stadterneuerung/ Rathaus Schlussrechnung Außenanlage Rathausvorplatz, Entsorgungsnachweis, Reparatur Stromkabel	ÜPL	40.907,51 €
Stadterneuerung /Rathaus Fahnenmasten Rathausvorplatz	ÜPL	4.876,72
Erneuerung Kläranlage Herstellung Wasser-/Strom-/LWL-Leitung	ÜPL	25.192,98 €
Sanierung Aufbereitungsanlage Hundstadt Schlussrechnung Bauausführung	ÜPL	3.799,23
Messeinrichtung Wasser ORTOMAT Analyse-Software und Datenlogger zur Leckortung	ÜPL	4.918,60 €
Entlastungsanlagen Kanal + RÜB Durchflussmessung	ÜPL	1.506,02 €
Endausbau i. Bauabschnitt "vor dem Seifen" Schlussrechnung Ing.-Dienstleistungen	ÜPL	3.860,35
Edelsplitt Parkplatz Naunstadt	ÜPL	75,85

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist über Entscheidungen der Gemeindevertretung hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ergriffen werden sollen, zu unterrichten.

Aufgrund des umfangreichen Lesematerials wurden den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses die Prüfberichte zeitlich bereits deutlich im Vorfeld der Sitzung am 25.04.2024 zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand hat hierzu abschließend in seiner Sitzung am 19.03.2024 beraten und ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2015 nicht geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Ausführungen der Verwaltung und des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen zu folgen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
3. Soweit nicht bereits im Zuge der Mittelbewirtschaftung und Auftragsvergabe erfolgt, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung, den nachfolgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen formal rückwirkend zu zustimmen und die Genehmigung zu erteilen.

Bezeichnung der durch die gemeindlichen Gremien formal noch zu genehmigenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	Art	Betrag
Abdichtung Hochbehälter HEIN	ÜPL	3.029,28
Stellungnahme Breitband für Grävenwiesbach	ÜPL	1.069,51
Sonstige Betriebsausstattung Brand- und Katastrophenschutz Kolbenkompressor Aero Tec CL	ÜPL	1.860,09 €
Stadterneuerung/ Rathaus Schlussrechnung Außenanlage Rathausvorplatz, Entsorgungsnachweis, Reparatur Stromkabel	ÜPL	40.907,51 €
Stadterneuerung /Rathaus Fahnenmasten Rathausvorplatz	ÜPL	4.876,72
Erneuerung Kläranlage Herstellung Wasser-/Strom-/LWL-Leitung	ÜPL	25.192,98 €
Sanierung Aufbereitungsanlage Hundstadt Schlussrechnung Bauausführung	ÜPL	3.799,23
Messeinrichtung Wasser ORTOMAT Analyse-Software und Datenlogger zur Leckortung	ÜPL	4.918,60 €
Entlastungsanlagen Kanal + RÜB Durchflussmessung	ÜPL	1.506,02 €
Endausbau i. Bauabschnitt "vor dem Seifen" Schlussrechnung lng.-Dienstleistungen	ÜPL	3.860,35
Edelsplitt Parkplatz Naunstadt	ÜPL	75,85

4. Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2015 zur Feststellung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet zugleich über die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss per 31.12.2015, Stand 02.02.2017
- (2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Grävenwiesbach

Tobias Stahl
(Bürgermeister)